

20. / VII. 1914

33

(Der Preis der Weihnachtsbäume ist maximiert.) Um den Handel mit Weihnachtsbäumen in den gebührenden Grenzen zu halten, hat der Oberstadthauptmann den Polizeirichter der Zentralmarkthalle Konzipisten Johann Birtnier beauftragt, die Preise der Weihnachtsbäume zu regeln. Die Preise wechseln nach der Größe und dürfen die Höhe von dreißig Kronen nicht überschreiten. Die Verkäufer sind verpflichtet, jedes Bäumchen in sichtbarer Weise mit dem Preise zu bezeichnen. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Verfügung obliegt dem Polizeirichter und dem Obergärtner. Übertretungen werden streng geahndet.